Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

- Abteilung für Familiensachen -



Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) Victor-Blüthgen-Straße 9, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

61 F 45/20

Herrn

Peter Thiel

Praxis für Lösungsorientierte Arbeit

Wollankstraße 133

Telefon:

03344 472-0

Telefax:

03344 472-59

Durchwahl:

Auskunft erteilt: Frau Walter

03344 472-30

Sprechzeiten:

Di., Do., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr und Di.: 14:00 - 17:00 Uhr

13187 Berlin

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen

Datum 18.07.2022

61 F 45/20

In der Familiensache

wg. Pflegschaft (Rpfl)

Sehr geehrter Herr Thiel,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.07.2022. Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

61 F 45/20

1.



Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

Abteilung für Familiensachen

Beschluss

In der Familiensache
Weitere Beteiligte:
Mutter:
Vater:
Kinder: 1)
Umgangspfleger : Peter Thiel, Praxis für Lösungsorientierte Arbeit, Wollankstraße 133, 13187 Berlin
2)
Umgangspfleger : Peter Thiel, Praxis für Lösungsorientierte Arbeit, Wollankstraße 133, 13187 Berlin
wegen Pflegschaft
hat das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) durch die Rechtspflegerin Englerth am 18.07.2022
beschlossen:

- Der Beschwerde des Umgangspflegers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) vom 24.06.2019 wird nicht abgeholfen.
- Die Beschwerde ist dem zuständigen Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen. 2.

Gründe:

1

Mit Schreiben vom 01.08.2021 beantragt der Umgangspfleger eine Vergütung in Höhe von insgesamt 833,40 EUR.

Zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Positionen hat der Umgangspfleger seine Handakte in der Folgezeit per "Wetransfer" zur Verfügung gestellt und über einen "Dropbox"-Link zugänglich gemacht.

Das Gericht ist hierüber jeweils per Fax informiert worden.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch den jeweils zuständigen Rechtspfleger und die Gerichtsverwaltung des hiesigen Amtsgerichts zur Einreichung der Handakte auf postalischem Wege oder per Fax, ist eine solche nicht beim Gericht eingegangen.

Mangels Glaubhaftmachung der abgerechneten Posten ist der Vergütungsantrag daher mit Beschluss vom 24.06.2022 zurückgewiesen worden.

Mit Schreiben vom 04.07.2022 hat der Umgangspfleger Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt.

Begründet wird dies damit, dass seine Handakte vom Gericht über einen der verwendeten Dienste hätte abgerufen werden können und somit der Vergütungsantrag überprüfbar gewesen wäre.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Zuverfügungstellens der Handakte per "Wetransfer" wird auf den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24.06.2019 (Az.: 13 WF 122/19) Bezug genommen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Zuverfügungstellens der Handakte per "Dropbox"-Link erfolgen hingegen keine Ausführungen.

II.

Das Gericht hält an der bereits mit dem Zurückweisungsbeschluss vom 24.06.2022 vertretenen Rechtsauffassung fest.

Es ist unstreitig, dass der Umgangspfleger seine Handakte auf elektronischem Wege per "Wetransfer" und "Dropbox" zugänglich gemacht hat. Entsprechende E-Mails mit den weiterführenden Links sind im Verwaltungspostfach des hiesigen Amtsgerichts eingegangen.

Nach Auffassung des Umgangspflegers hätte er somit alles Erforderliche getan, damit sein Vergütungsantrag im Detail geprüft werden kann. Die o.g. Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts stützt diese Auffassung, lässt hierbei aber wesentliche technische, datenschutzrechtliche und verwaltungsprozessuale Aspekte außer Betracht.

§ 130a ZPO i.V.m. § 14 FamFG regeln nicht nur die Form elektronischer Dokumente, sondern eröffnen neben der Papier-/Fax-Einrichtung den Weg überhaupt Dokumente elektronisch einreichen zu können. Die Norm schafft erst die Alternative zur herkömmlichen Schriftform (MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, ZPO § 130 a Rn. 2).

Dabei gibt § 130a Abs. 2 ZPO vor, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss und nimmt auf die Elektronische Rechtsverkehr Verordnung (ERV) Bezug.

Nach § 1 ERV findet diese Verordnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung dieser Dokumente durch die Gerichte Anwendung.

Das Land Brandenburg hat mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg (BbgERVV) weitere Regelungen getroffen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BbgERVV ist zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ausschließlich die elektronische Poststelle der Gerichte im Land Brandenburg bestimmt. Diese ist lediglich über 4 abschließend aufgezählte Kommunikationswege erreichbar:

- Anwendung, welche das OSCI-Protokoll verwendet (z.B. EGVP, beA, beBPo, eBO etc)
- Online-Formular "WEB-EGVP" (HTTPS)
- SMTP (E-Mail)
- Datenträger (CD-ROM)

Das Online-Formular existiert bisher nicht, somit ist der Kommunikationsweg über HTTPS derzeit nicht eröffnet und der Kommunikationsweg "SMTP" ist in Brandenburg nicht vorgesehen.

Mithin verbleiben für die Einreichung elektronischer Dokumente die Einreichung der Daten per CD-ROM oder über die mittlerweile bekannten elektronischen Justiz-Anwendungen bzw. Postfächer.

Andere Regelungen für die Einreichung elektronischer Dokumente existieren für die Brandenburgische Justiz derzeit nicht.

Indem das Brandenburgische Oberlandesgericht mit seinem Beschluss vom 24.06.2019 klarstellt, dass die Einreichung der Handakte eines Umgangspflegers vom Anwendungsbereich der §§ 14 FamFG, 130a, §131 ZPO nicht erfasst sein soll, wäre konsequenterweise eine Einreichung als elektronisches Dokument überhaupt nicht zulässig.

Sofern der Anwendungsbereich des § 130a ZPO nicht eröffnet ist, greift auch die Öffnungsklausel des § 130a Abs. 2 ZPO nicht, der die Einreichung elektronischer Dokumente überhaupt erst ermöglicht.

Die klare Intention des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist hingegen, dass das Zurverfügungstellen der Handakte als elektronisches Dokument grundsätzlich zulässig sein soll. Demnach ist gewünscht, dass die Öffnungsklausel des § 130 a Abs. 2 ZPO greifen soll.

Konsequenterweise findet dann aber auch die BbgERVV Anwendung.

Die Einreichung der Handakte per "Wetransfer" oder per "Dropbox"-Link gehört allerdings nicht zu den abschließend aufgeführten Kommunikationswegen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Ein Posteingang der Handakte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Punkt 2.2. Kommunikationswege, Größen- und Mengenbeschränkungen auf <u>www.erv.brandenburg.de</u>, also über eines der o.g. Justiz-Postfächer oder per CD-ROM, ist hingegen nicht bei der elektronischen Poststelle des hiesigen Gerichts eingegangen.

Mithin lag keine prüfungsfähige Handakte des Umgangspflegers vor.

Die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts trägt auch nichts dazu vor, inwieweit die Gerichtsverwaltung verpflichtet ist, diese Daten herunterzuladen, an die Sachbearbeiter weiterzuleiten oder von den per "Wetransfer" bzw. "Dropbox" übermittelten Dokumenten einen Ausdruck für die Akte anzufertigen.

Solange noch keine rein elektronischen Akten geführt werden, ist nach § 298 Abs. 1 ZPO ein Ausdruck des elektronischen Dokuments für die Papierakten anzufertigen, welche auf einem der o.g. Kommunikationswege wirksam in der elektronischen Poststelle der Gerichte eingegangen sind.

(vgl. MüKoZPO/Fritzsche, 6. Aufl. 2020, ZPO § 130 a Rn. 3)

Sofern aber nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts der Anwendungsbereich des § 130 a ZPO nicht eröffnet sein soll, besteht auch keine Ausdruckspflicht gem. § 298 Abs. 1 ZPO, da selbst unter der irrigen Annahme, die Einreichung der Handakte per "Wetransfer" sei ein zulässiges Kommunikationsmittel, keine Ausdruckspflicht des Gerichts für die so übermittelten Dateien besteht.

Für die tatsächliche Aktenbearbeitung ist ein solcher Ausdruck allerdings zwingend erforderlich, da die per "Wetransfer" übermittelten Daten lediglich für einen bestimmten Zeitraum (7 Tage) über den Download-Link zur Verfügung stehen.

Ausgehend von der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24.06.2019 kann der Umgangspfleger seine Handakte also zulässig an das Gericht per "Wetransfer" übermitteln, eine verpflichtende Berücksichtigung der Dokumente gilt aber nur im Geltungsbereich des § 130 a ZPO.

Bei Anwendung der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts findet sich die übermittelte Handakte mangels gesetzlicher Grundlage letztlich in einem nicht berücksichtigungsfähigen E-Mail-Postfach wieder, welches die weiterführende Prüfung und Bearbeitung des Vergütungsantrages des Umgangspflegers nicht vorsieht.

Ferner ist die Brandenburgische Justiz dazu verpflichtet lediglich Dienste zu nutzen, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen.

Sowohl bei "Wetransfer" als auch bei "Dropbox" handelt es sich allerdings nicht um Anbieter, die DSGVO-konform arbeiten.

Hinsichtlich "Wetransfer" bleibt Folgendes zu beachten:

Der Upload sowie der Link zum Abruf der Daten erfolgen zwar verschlüsselt, jedoch ist die E-Mail an die Empfänger:innen unverschlüsselt. Wer also Zugriff auf diese E-Mail hat, kann die Daten potenziell abrufen. Auch die Zwischenspeicherung der Daten erfolgt ohne Verschlüsselung – auf Servern in den USA. Dort gelten andere Datenschutzregelungen als in Europa.

(https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-internet/wetransfer-datenschutz-wie-sich er-ist-die-datenuebertragung/ abgerufen am 15.07.2022 um 10:13 Uhr)

Auch "Dropbox" speichert die Daten seiner Nutzer auf Rechenzentren von Drittanbietern in den USA und kann unter bestimmten Voraussetzungen alle verschlüsselten Daten entschlüsseln und kann von US-amerikanischen Behörden zur Herausgabe der Daten verpflichtet werden, selbst wenn es sich um EU-Bürger handelt.

(vgl. https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-internet/datenschutz-und-dropbox-was-sie-bei-der-cloud-nutzung-beachten-sollten/abgerufen am 18.07.2022 um 10:41 Uhr)

Die Zulässigkeit von "Wetransfer" im elektronischen Rechtsverkehr der Justiz, die das Brandenburgische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 24.06.2019 bejaht hat, steht damit im Widerspruch zu den eigens auferlegten datenschutzrechlichen Sicherheitsstandards des Landes Brandenburg.

Unter Berücksichtigung der IT-Katastrophe am Berliner Kammergericht kann es ebenso im Hinblick auf eine effizient arbeitende Justiz nicht zielführend sein, sämtliche von externen Mail-Adressen eingehende Nachrichten in den Gerichtsverwaltungen durch den Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) auf den Befall von Schadsoftware in einem sicheren digitalen Umfeld überprüfen zu lassen.

Dies wird aber notwendig sein, wenn sämtliche elektronischen Dokumente, die nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht dem Anwendungsbereich des § 130 a ZPO unterstehen, in den E-Mail-Postfächern der Gerichte und den dortigen Mitarbeitern Einzug nehmen.

Zur Vermeidung einer solchen Arbeitsweise sind die ERV und die BbgERVV in Kraft getreten.

Das hiesige Gericht hält daher entgegen der Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24.06.2019 an der Rechtsauffassung fest, dass die Handakte des Umgangspflegers vom Anwendungsbereich des § 130 a ZPO erfasst ist.

Demnach finden die Vorschriften der BbgERVV Anwendung. Mithin lag keine prüfungsfähige Handakte des Umgangspflegers zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24.06.2022 vor.

Der Beschwerde wird daher nicht abgeholfen.

Englerth Rechtspflegerin

